

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden von Mitgliedern aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße sowie des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt und Feststellung der nachrückenden Bewerber

Die am 14. März 2021 aufgrund der nachfolgenden Wahlvorschläge gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße

Wahlvorschlag: BÜRGER GESTALTEN MIT (BGM) vom 18.12.2020

Herr Arnold Lifka Marborn, Sonnabendweg 8 36396 Steinau an der Straße

Wahlvorschlag: Unabhängige Bürgerliste (UBL) vom 18.12.2020

Herr Ewald Mattheis Ulmbach, Heinz-Desor-Straße 7 36396 Steinau an der Straße

sowie das am 14. März 2021 aufgrund des Wahlvorschlages WIR FÜR STEINAU (WFS) vom 18.12.2020 in den Ortsbeirat Steinau-Innenstadt gewählte Mitglied

Herr Christoph Biegl Sennelsbachweg 4 36396 Steinau an der Straße

haben aufgrund ihrer Wahl in den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße auf ihr Mandat als Stadtverordnete bzw. Mitglied des Ortsbeirates gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass an die Stelle der ausgeschiedenen Stadtverordneten

aus dem Wahlvorschlag der BGM der nächste noch nicht berufene Bewerber

Herr Torben Fichtner Bellings, Buchstraße 6a 36396 Steinau an der Straße
--

aus dem Wahlvorschlag der UBL der nächste noch nicht berufene Bewerber

Herr Holger Kreisl Ulmbach, Zum Steinbruch 8 36396 Steinau an der Straße
--

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrücken und

an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt aus dem Wahlvorschlag WFS der nächste noch nicht berufene Bewerber

Frau Dominique Genc Töpferweg 4 36396 Steinau an der Straße

in den Ortsbeirat Steinau-Innenstadt nachrückt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt

geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. I S. 367), öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 KWO innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen die Feststellung der nachrückenden Bewerber erhoben werden kann.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 29.04.2021

gez.
Drechsler
Besondere Gemeindevorstand